

Bebauungsplan
Sondergebiet Photovoltaik Klostermansfeld
(Landkreis Mansfeld Südharz)

Artenschutzfachliches Gutachten

bearbeitet durch:



Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik Klostermansfeld
(Landkreis Mansfeld Südharz)
Artenschutzfachliches Gutachten

Auftraggeber: Green Energy 030 GmbH & Co. KG
Hegau-Tower I Maggistraße 5
78224 Singen
Ansprechpartner: Herr Pennartz

Auftragnehmer: MEP Plan GmbH
Gesellschaft für Naturschutz, Forst- & Umweltplanung
Hofmühlenstraße 2
01187 Dresden
Telefon: 03 51 / 4 27 96 27
E-Mail: kontakt@mepplan.de
Internet: www.mepplan.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Ronald Pausch
Forstassessor Steffen Etzold

Projektkoordination: M. Sc Jacqueline Risse

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Rita Schwäger
M. Sc. Jacqueline Risse

Dresden, den 8. Mai 2024



Ronald Pausch
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Garten- und Landschaftsarchitekt (AKS)



Steffen Etzold
Geschäftsführer
Dipl.-Forstwirt
Forstassessor

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Datengrundlagen	2
4	Gebietsbeschreibung	2
5	Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten	3
5.1	Brutvögel	3
5.1.1	Bodenbrüter	1
5.1.2	Gehölzbrütende Arten	1
5.2	Zug- und Rastvögel	1
5.3	Fledermäuse	2
5.4	Reptilien	3
5.5	Feldhamster	5
5.6	Weitere Artengruppen	5
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
6.1.1	V ₁ – Baustelleneinrichtung und Bauweise	6
6.1.2	V ₂ – Bauzeitenregelung	6
6.1.3	V ₃ – Baubegleitung Artenschutz	7
6.1.4	V ₄ – Extensive Grünflächennutzung	7
6.1.5	V ₅ – Erhalt bestehender Gehölze	8
6.1.6	V ₆ – Temporärer Reptilienschutzzaun	8
6.1.7	V ₇ – Abfang und Umsiedlung der Zauneidechsen	8
6.1.8	V ₈ – Artenschutzmaßnahmen Feldhamster	9
6.1.9	V ₉ – Schutz oder Umsiedlung der Ameisennester	9
6.1.10	V ₁₀ – Einzäunung der Photovoltaik-Anlage	9
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	10
6.2.1	CEF ₁ – Externe Flächen für Bodenbrüter	10
6.2.2	CEF ₂ – Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse	10
6.3	Weitere Empfehlungen	11
6.3.1	Strukturverbessernde Maßnahmen	11
7	Zusammenfassung	12
8	Quellenverzeichnis	14
9	Anhang	15
9.1	Karte 1: Übersichtskarte	15
9.2	Karte 2: Maßnahmenkarte	15

1 Veranlassung

Die Green Energy 030 GmbH & Co. KG plant den Bau mehrerer Freiflächen-Photovoltaikanlagen im der Gemeinde Klostermansfeld im Landkreis Mansfeld-Südharz in Sachsen-Anhalt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 26 ha auf 6 kleineren Teilflächen. Zu Beginn des Planungsverfahrens wurden dafür die Teilflächen A bis E untersucht und auf ihre Eignung für den Bau von PV-Anlagen geprüft. Im Faunistischen Gutachten (MEP PLAN GMBH 2024) wurde deshalb auch die Teilfläche A betrachtet. Diese ist nun nicht mehr Teil des Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet Photovoltaik Klostermansfeld“. Die Gebietsgrenzen der Teilfläche D2 haben sich im Rahmen des Artenschutzgutachtens ebenfalls verschoben und wurden auf den B-Plan angepasst (vgl. Karte 1).

Mit der Erarbeitung des Artenschutzfachlichen Gutachtens wurde die MEP Plan GmbH beauftragt.

2 Rechtliche Grundlagen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009. Die Beachtung des speziellen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind in einer Relevanzprüfung die potenziell betroffenen Arten der besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen bzw. durch eine entsprechende Kartierung zu ermitteln sowie Verbotstatbestände und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen darzustellen.

Der § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten besonders geschützt (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG folgende Arten streng geschützt (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG 338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Für die erfassten planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Gutachten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit notwendig werden

des Weiteren die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

3 Datengrundlagen

Dem vorliegenden Artenschutzfachlichen Gutachten liegen die, durch die MEP Plan GmbH erfassten und im Faunistischen Gutachten (MEP PLAN GMBH 2024) dargestellten Daten zugrunde. Dieses Gutachten wurde ursprünglich für insgesamt 8 Teilflächen erstellt, von denen 2 in der hier vorliegenden Unterlage nicht betrachtet werden. Betrachtet werden in dem hier vorliegenden Gutachten die Teilflächen B1 bis B3, C, D1 und ein Teil der Fläche D2 sowie E (vgl. Karte 1).

Im Rahmen der Begehungen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde folgende Untersuchungen bzw. Erfassungen auf den Teilflächen B bis E durchgeführt:

- Erfassung Brutvögel
- Erfassung Zug- und Rastvögel
- Erfassung Fledermäuse
- Erfassung Reptilien
- Erfassung Feldhamster

Die Untersuchungsmethodik kann dem Faunistischen Gutachten (MEP PLAN GMBH 2024) entnommen werden.

4 Gebietsbeschreibung

Die Vorhabengebiete befindet sich am Rande der Siedlung Klostermansfeld im Landkreis Mansfeld Südharz in Sachsen-Anhalt. Geprägt vom östlichen Harz-Vorland ist die Landschaft um Klostermansfeld neben flachhügeligen Hochflächen durch Täler und Gründe mit kleineren Bächen gekennzeichnet. Weiterhin gibt es viele Ackerflächen rund um die Gemeinde Klostermansfeld. Naturräumlich ist das Gebiet dem Mitteldeutschen Schwarzerdgebiet zuzuordnen und gehört zu der mitteleuropäisch kontinentalen biogeografischen Region. Darüber hinaus prägen Altbergbauhalden bzw. Abraumhalden aus der Zeit des Kupferschieferbergbaus das Landschaftsbild in der Region (FNP 2017).

Die Teilflächen B1 bis B3, C und D1, und D2 befinden sich südöstlich von Klostermansfeld, am Rand des Industriegebiets und entlang des öffentlichen Schienennetzes. Sie sind im Landschaftsplan als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgesetzt (mit Ausnahme von D2) und werden auch als Ackerflächen bewirtschaftet. Sie ergeben ein homogenes Landschaftsbild. Bis auf die Grün- und Gehölzstreifen entlang der Straßen weist die Gemeinde Klostermansfeld nur einen geringen Gehölzbestand auf und es gibt nur verhältnismäßig wenige landschaftsbildprägende Strukturen. Zum Untersuchungsrahmen der Teilfläche D zählt auch das alte Sägewerk (TF D2).

Der landschaftliche Raum ist hier bereits durch die Umwandlung von regenerativen Energien gekennzeichnet und so befinden sich gegenüber vom Sägewerk bereits zwei Solarparks rundum den Bergbau Kontrollschacht „Lichtloch 81“. Die Teilfläche E liegt südlich der Siedlung und ist im Flächennutzungsplan anteilig als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Während der nördliche Teil landwirtschaftlich genutzt wird, ist der südliche Teil von E durch Grünland mit Gehölzaufwuchs geprägt.

In einer Entfernung von etwa 2 Kilometern befindet sich der Naturpark Harz Sachsen-Anhalt (Mansfelder Land), der sich zum Teil mit dem Landschaftsschutzgebiet Harz überschneidet. Weiterhin befindet sich etwas nördlicher das Naturschutzgebiet Weinfeld (BfN 2023).

5 Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die Beschreibung der Methodik sowie die detaillierte Ausführung der Ergebnisse der faunistischen Kartierung sind dem Faunistischen Gutachten (MEP Plan GmbH 2024) zum Projekt „Sondergebiet Photovoltaik Klostermansfeld“ zu entnehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der für die Planung relevanten Arterfassungen dargestellt.

5.1 Brutvögel

Innerhalb der Teilflächen B1 bis B3, C, D1 und D2 sowie E wurden 5 Brutplätze von wertgebenden Brutvogelarten (vgl. MEP PLAN GMBH 2024) nachgewiesen. Darunter befinden sich 3 Brutplätze der Feldlerche auf den intensiv genutzten Ackerflächen sowie ein Brutplatz der Grauammer in den Randbereichen der Vorhabengebiete. Ein Brutplatz des Bluthänflings wurde auf der Teilfläche D2 (des Sägewerks) nachgewiesen (vgl. Tabelle 5.1 und 5.2).

Da es sich unter den nachgewiesenen Brutvogelarten, nicht um seltene oder extrem bzw. sehr seltene Arten in Sachsen-Anhalt handelt (RANA 2018, vgl. MEP PLAN GMBH 2024), ist nicht mit erheblichen Störungen der lokalen Population der nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Durch das geplante Vorhaben ist eine Betroffenheit von boden- und gehölzbrütenden Arten möglich. Im Nachfolgenden werden die Auswirkungen auf die entsprechend nachgewiesenen Arten betrachtet.

5.1.1 Bodenbrüter

Zur Artengruppe der Bodenbrüter lassen sich Vogelarten zusammenfassen, welche ihre Brutplätze am Boden zwischen Gras- und niedriger Krautvegetation anlegen. Meist sind die Nester der bodenbrütenden Arten sehr versteckt platziert und auch die Eier weisen eine Tarnfärbung auf. Nachfolgende Tabelle listet die im Vorhabengebiet durch MEP PLAN GMBH (2024) als Brutvogel erfassten wertgebenden Bodenbrüter auf, die durch das Vorhaben betroffen sind.

Tabelle 5-1: Nachgewiesene wertgebende bodenbrütende Brutvogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	ST	BP	ST	BP	ST	BP	ST	BP	ST	BP	ST	BP	Gilde
Wertgebende Brut- und Gastvogelarten		B1		B2		B3		C		D1		D2		E		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	1	B	1									B	1	B
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>													B	1	B
Weitere Brutvogelarten																
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>													B	2	B

ST - Status

B Brutvogel
 BV Brutverdachtvogel
 NG Nahrungsgast
 G Gast

BP - Anzahl der Brutpaare

Gilde

Bm Baumbrüter
 B Bodenbrüter
 FG Fels- und Geröllbrüter
 F Freibrüter
 G Gebäudebrüter
 H Höhlen- und Halbhöhlen- /Nischenbrüter
 HG Hecken- und Gebüschbrüter
 R Röhrichtbrüter
 S Brutschmarotzer
 W Wasserbrüter/ Schwimmnest

Je ein Brutplatz der Feldlerche wurde innerhalb der Baufelder auf den Ackerflächen der Teilfläche B1 und B2 sowie E nachgewiesen. Der Brutplatz der Grauammer sowie die 2 Brutplätze des Fasans wurden am Rand des Baufeldes auf den Grünflächen der Teilfläche E nachgewiesen. Ein Brutplatz des Zilpzalps wurde auf der Teilfläche D2 innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches erfasst.

Mit dem Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der damit verbundenen direkten Flächeninanspruchnahme der Ackerflächen können die 3 Brutplätze der Feldlerche verloren gehen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen sowie einer direkten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser Tötung von Individuen und der direkten Schädigung begegnet werden. Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabengebietes auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung und unter Umständen zu einer Aufgabe von Bruten in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes führen. Eine Betroffenheit der Brutplätze der Grauammer und des Fasans ist dabei nicht auszuschließen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser indirekten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegengewirkt werden. Anlagebedingt kann es zu einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungsstätten der im geplanten Baufeld nachgewiesenen Art Feldlerche kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem anlagebedingten Schädigungsrisiko begegnet werden. Betriebsbedingt ist nicht mit einer Tötung von Einzelindividuen oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen. Durch die Einhaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen wird auch für die nachgewiesenen häufigen Vogelarten das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (vgl. Kap. 6):

- V₁ – Baustelleneinrichtung und Bauweise
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz

CEF- Maßnahmen

- CEF₁ – Externe Flächen für Bodenbrüter

Weitere Empfehlungen

- Es sind keine weiteren Empfehlungen notwendig.

5.1.2 Gehölzbrütende Arten

Unter dem Oberbegriff der Gehölzbrüter werden die hecken-, gehölz- und höhlenbrütende Vogelarten sowie die Freibrüter zusammengefasst. Die Brutplätze dieser Arten sind an Gehölze oder Heckenstrukturen, an Baumhöhlen aller Arten, Ritzen, Spalten, Nischen und Halbhöhlen gebunden oder befinden sich frei im Geäst stehender Gehölze. Dieser Artengruppe lassen sich auch manche Bodenbrüter, wie der Zilpzalp zuordnen, da sie ihr Nest nicht in der freien Landschaft errichten, sondern ebenfalls an krautige bzw. dichte Vegetation wie in urbanen Biotopen, z.B. Heckenstrukturen, gebunden sind. Die nachfolgende Tabelle listet die im Vorhabengebiet durch MEP PLAN GMBH (2024) als wertgebender Brutvogel nachgewiesenen Gehölzbrüter auf, die durch das Vorhaben betroffen sind.

Tabelle 5-2: Nachgewiesene wertgebende gehölzbrütende Brutvogelarten

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	ST	BP	ST	BP	ST	BP	ST	BP	ST	BP	ST	BP	ST	BP	Gilde
Wertgebende Brutvogelarten		B1		B2		B3		C		D1		D2		E		
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>											B	1			F/HG
Weitere Brutvogelarten																
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>											B	1			H
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>											B	2			F/HG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>											B	1			H
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>											B	1			F/HG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>											B	1			B/HG

ST - Status

- B Brutvogel
- BV Brutverdachtsvogel
- NG Nahrungsgast
- G Gast

BP - Anzahl der Brutpaare

Gilde

- Bm Baumbrüter
- B Bodenbrüter
- FG Fels- und Geröllbrüter
- F Freibrüter
- G Gebäudebrüter
- H Höhlen- und Halbhöhlen- /Nischenbrüter
- HG Hecken- und Gebüschbrüter
- R Röhrichtbrüter
- S Brutschmarotzer

Gehölzgebunden brütende Vogelarten wurden auf den Teilflächen B1 bis B3, C, D1 sowie E ausschließlich in den Randbereichen außerhalb der Baufelder nachgewiesen. Lediglich auf der Fläche des ehemaligen Sägewerkes, D2 wurden in den unterschiedlichen Gehölzstrukturen Brutplätze von gehölzbrütenden Arten wie dem Bluthänfling nachgewiesen. Im Rahmen des Bauvorhabens sind mit Ausnahme der Teilfläche D2 keine Gehölzrodungen geplant und die Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Baufeldes bleiben erhalten. Mit dem Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der damit verbundenen direkten Flächeninanspruchnahme gehen daher nur auf TF D2 Brutplätze von gehölzbrütenden Vogelarten verloren. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen sowie eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabengebietes auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung und unter Umständen zu einer Aufgabe von Bruten in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes führen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser indirekten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegengewirkt werden. Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Tötung von Einzelindividuen oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen. Durch die Einhaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen wird auch für die nachgewiesenen häufigen Vogelarten das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (vgl. Kap. 6):

- V₁ – Baustelleneinrichtung und Bauweise
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₅ – Erhalt bestehender Gehölze

5.2 Zug- und Rastvögel

In den Vorhabengebieten wurden im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung 3 wertgebenden Vogelarten nachgewiesen (vgl. MEP PLAN GMBH 2024). Eine Gruppe Kraniche konnte beim Überflug über das Gebiet bzw. Teilfläche D beobachtet werden, während je ein Mäusebussard und Turmfalke die Teilfläche E als Nahrungshabitat nutzen.

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gehen die Vorhabengebiete als potenzielle Rastflächen für Zug- und Rastvogelarten verloren. Nachweise rastender Tiere wurden auf der Fläche jedoch nicht erbracht. Aufgrund der seltenen Beobachtung einzelner Individuen und der im Umfeld erhalten bleibenden Offenlandstandorte als mögliche Nahrungs- und Rastflächen ist nicht von einer Beeinträchtigung der nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten durch die Umsetzung des Vorhabens auszugehen. Vermeidungsmaßnahmen werden nicht für Zug- und Rastvögel notwendig.

5.3 Fledermäuse

Während der Kartierungen wurden insgesamt 5 Fledermausarten entlang der Gehölzstrukturen nahe der Straße, Bahntrasse und sonstigen Wegen nahrungssuchend oder auf Transferflügen in den Vorhabengebieten nachgewiesen (vgl. MEP PLAN GMBH 2024).

Da der Erhalt sämtlicher Gehölzstrukturen auf den Flächen sowie in der angrenzenden Umgebung geplant ist, mit Ausnahme der Teilfläche D2, bleiben die vorhandenen Habitatstrukturen, wie Bäume und Sträucher sowohl bau- als auch anlagebedingt erhalten. Daher kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Quartier sowie eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den Teilflächen B1 bis B3, C und D1 ausgeschlossen werden. Nach Fertigstellung der Anlage können die Freiflächen weiterhin als Nahrungshabitat von den nachgewiesenen Fledermausarten genutzt werden, wodurch eine anlagebedingte Störung der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann. Auf der Teilfläche D2 stehen überwiegend Pioniergehölze, wie Birken und Traubenkirsche. Entlang der Gebäude und in den Randbereichen wurden Lebensbäume gepflanzt. Um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ausschließen zu können, sind die vorhandenen Gehölze vor der Rodung im Rahmen der Baubegleitung Artenschutz erneut durch einen Fachgutachter zu prüfen.

Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der damit verbundenen langsamen Bewegung der Fahrzeuge im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Einige Arten wie z.B. die Wasserfledermaus, welche mit der Artengruppe der Mausohrfledermäuse im Vorhabengebiet ggf. nachgewiesen wurde (vgl. MEP PLAN GMBH 2024), weisen nach BRINKMANN et al. (2012) eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen auf. Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen, sodass anlage- und betriebsbedingt keine Beeinträchtigungen der vorkommenden Fledermausarten durch Beleuchtung vorliegt. Baubedingt kann es zu Lichtimmissionen infolge von Befahrung kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können baubedingt optische Störungen von lichtempfindlichen Fledermausarten vermieden werden. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (vgl. Kap. 6):

- V₁ – Baustelleneinrichtung und Bauweise
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₅ – Erhalt bestehender Gehölze

5.4 Reptilien

In den Vorhabengebieten wurden mehrere Individuen der Zauneidechse entlang der Bahntrasse (TF B1) und auf dem Gelände des Sägewerkes (TF D2) nachgewiesen (vgl. MEP PLAN GMBH 2024).

Die Fundpunkte der Individuen auf Teilfläche B1 befinden sich außerhalb der Baufelder. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist daher mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, da sich die Habitatstrukturen außerhalb der Eingriffsbereiche entlang der Bahntrasse befinden. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und das damit verbundene erhöhte Aufkommen von Baufahrzeugen sowie ggf. entstehende Baugruben kann es im südlichen Bereich der Teilfläche B1 zur Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen der Zauneidechse kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung vermieden werden.

Auf dem Grundstück des Sägewerkes konnten aufgrund der günstigen Habitatausstattung sowohl adulte, subadulte als auch juvenile Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Die nachfolgende Tabelle stellt nur die nachgewiesenen Zauneidechsenindividuen je Erfassungstermin innerhalb der Teilfläche D2 zum Vorhabengebiet für den Solarpark dar.

Tabelle 5–3: Nachgewiesene Individuenzahl je Erfassungstermin

Fundpunkte	Datum	adult	subadult	juvenil	Gesamt
Teilfläche D2	08.05.2023	3			3
	22.06.2023	2			2
	12.07.2023	1			1
	13.07.2023	3			3
	05.08.2023			1	1
	18.08.2023	1			1
	15.09.2023	1	1		2
Gesamt					13

Die Fläche bietet eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten als auch sonnenexponierten Flächen insbesondere durch Holz- und Steinhaufen sowie Sand- und Schutthügeln. Die Offenfläche mit den kleinflächigen Strukturelementen, einzelnen Gehölzstrukturen und Gehölzrandbereichen stellen diverse Strukturen dar, die für die ganzjährige Nutzung durch die Zauneidechse geeignet sind. Aufgrund der südlich angrenzenden Bahntrasse und des nahegelegenen Lichtloches 81 ist das Vorhabengebiet als nicht isoliert einzustufen und eine Einwanderung ist sehr wahrscheinlich. Abzüglich der Grundfläche der Bestandsgebäude ist innerhalb des Untersuchungsgebietes somit insgesamt von einer genutzten Habitatfläche für die Zauneidechse von ca. 1,00 ha auszugehen.

Insgesamt wurden im Zuge der Erfassungen 13 Individuen der Zauneidechse im Vorhabengebiet nachgewiesen. Das Maximum erfasster Alttiere wurde am 08.05.2024 und 13.07.2023 mit je 3 Individuen erzielt. Aufgrund der regelmäßigen Beobachtung von Individuen aller Altersklassen, des weniger isolierten Standortes und der daraus bedingten möglichen Einwanderung sowie der günstigen Habitateigenschaften im Untersuchungsgebiet kann von einer stabilen und reproduzierenden Population ausgegangen werden. Je nach Ausprägung

des Habitats wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass im Zuge solcher Erfassungen nur *"ein vergleichsweise geringer Teil der tatsächlich anwesenden Tiere beobachtet werden kann"* (BLANKE 2010), da sich die Tiere häufig im Schutz der Vegetation aufhalten oder gar nicht aktiv sind (BLANKE 2004). GRIMM & KUSTUSCH (2012) verweisen darauf, dass nach Erfahrungswerten nur ca. ein Zehntel des Tierbestandes erfasst wird, was sich mit eigenen Erfahrungswerten bei Erfassungen in ähnlichen Untersuchungsgebieten deckt. LAUFER (2014) geht davon aus, dass bei einem übersichtlichen Gelände ca. ein Sechstel des Tierbestandes erfasst werden kann. Auf einer Fläche von ca. 1 ha ist nach Literaturangaben unter optimalen Habitatstrukturen von ungefähr 65 bis 130 Individuen auszugehen (RUNGE et al. 2010). Dies gleicht sich mit den Erfassungsergebnisse, wobei aufgrund der Beobachtung von höchstens 3 adulten Zauneidechsen im gesamten Untersuchungsgebiet gem. GRIMM & KUSTUSCH (2012) von ca. 30 Tieren auszugehen ist.

Bau- und anlagebedingt ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art zu rechnen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme, den Abriss bzw. Rückbau von Gebäuden und der vorhandenen Gehölz- und sonstigen Strukturen gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse verloren. Zudem kommt es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung vermieden werden. Anlage- und Betriebsbedingt ist mit keiner Beeinträchtigung der Zauneidechse zu rechnen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sind folgende Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien vorgesehen:

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (vgl. Kap. 6):

- V₁ – Baustelleneinrichtung und Bauweise
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₆ – Temporärer Reptilienschutzzaun
- V₇ – Abfang und Umsiedlung Zauneidechse

CEF- Maßnahmen

- CEF₂ – Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse

Weitere Empfehlungen

- Strukturverbessernde Maßnahmen

5.5 Feldhamster

Im Zuge der Kartierung des Feldhamsters auf den Teilflächen (vgl. MEP PLAN GMBH 2024) wurde am 13. Juli 2023 die Kontrolle auf Feldhamster auf der Teilfläche E durchgeführt. Der Termin erfolgte kurz nach der Ernte. Während der Kontrolle wurden 6 geöffnete Bauten des Feldhamsters festgestellt, ein eindeutiger Nachweis durch Sichtbeobachtung eines Individuums erfolgte nicht.

Im Zuge der Flächennutzungsänderung und der Baumaßnahmen gehen die Lebens- und Nahrungshabitate für den Feldhamster auf diesen Flächen verloren. Durch das Ausbleiben der bisherigen Bewirtschaftung und dem Anpflanzen neuer Nutzpflanzen kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters. Aufgrund der intensiven Landwirtschaft auf den umliegenden Äckern ist ein Ausweichen der Population auf die umliegenden Nutzflächen nur bedingt möglich.

Daher sind folgende vorgezogene Artenschutzmaßnahmen vorzusehen:

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (vgl. Kap. 6):

CEF- Maßnahmen

- V₈ – Artenschutzmaßnahmen Feldhamster

Weitere Empfehlungen

- Es sind keine weiteren Empfehlungen notwendig

5.6 Weitere Artengruppen

Im Zuge der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen weiterer geschützter Arten geachtet. Als Nebenbeobachtungen wurden dabei mehrere Ameisennester einer besonders geschützten Waldameiseart (*Formica spec.*) erfasst. Zwei Nester befinden sich in den Randbereichen der Teilflächen B1 und B3. Ein weiteres Ameisennest wurde am südlichen Rand der Teilfläche E außerhalb des Baufeldes erfasst. Auf dem Gelände des Sägewerks D2 wurden 3 Weitere Ameisennester nachgewiesen (vgl. MEP PLAN GMBH 2024).

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu einer Schädigung oder Zerstörung der Ameisennester kommen. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen sowie eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (vgl. Kap. 6):

- V₉ – Schutz oder Umsiedlung der Ameisennester

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aufgrund der Artnachweise im Vorhabengebiet sind aus gutachterlicher Sicht folgende Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der Projektrealisierung umzusetzen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

6.1.1 V₁ – Baustelleneinrichtung und Bauweise

Der Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Bei dem Anlegen von Baugruben und allen anfallenden Arbeiten sollten Fallen für Kleintiere, insbesondere Kleinsäuger, Reptilien sowie Vögel vermieden werden. Eine Beleuchtung der Baustelle ist aufgrund der Lichtempfindlichkeit einiger Fledermaus- und Vogelarten während der Abend- und Nachtzeiten zu vermeiden oder auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist durch die spezielle Art der Verankerung der Solarmodule, insbesondere den Verzicht auf Betonfundamente, möglichst gering zu halten.

Die bestehenden Gehölze sind, soweit sie in der Nähe des Baufeldes stehen, vor Verletzungen und Schäden durch Bauarbeiten zu schützen. Ggf. doch erforderliche Rückschnitte an den Gehölzen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.

6.1.2 V₂ – Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung und der Baubeginn erfolgen außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten, insbesondere der Feldlerche, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Ein Baubeginn ab Anfang August bis Ende September ist nach Durchführung einer Kontrolle und Freigabe durch einen Fachgutachter ebenfalls möglich (vgl. V₃). Nach Möglichkeit sollen die Bauarbeiten bis Ende März abgeschlossen sein, um in der nachfolgenden Brutperiode die Störungen so gering wie möglich zu halten.

Um die Störung von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, erfolgen alle Bau- sowie Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen, die in der Aktivitätszeit der Fledermäuse von April bis September stattfinden, nicht in der Dämmerungs- bzw. Nachtzeit.

6.1.3 V₃ – Baubegleitung Artenschutz

Die gesamte Baumaßnahme ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen.

Wenn im Rahmen der Errichtung der Photovoltaik-Module Baugruben im Boden entstehen, die durch längeres Offenstehen ökologischen Fallen insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien darstellen können, sind diese entsprechend den Gegebenheiten zu sichern bzw. durch den Fachgutachter regelmäßig zu kontrollieren. Die genauen Maßnahmen sind mit dem Fachgutachter abzustimmen.

Sollte der Beginn der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen Anfang März und Ende August erfolgen, so ist vor der Baufeldfreimachung außerdem eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere bodenbrütenden Vogelarten wie die Feldlerche, durchzuführen. Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind vorgefundene Nestlinge in Absprache mit dem Fachgutachter und mit Freigabe der Unteren Naturschutzbehörde zu bergen und an eine Aufzuchtstation zu übergeben. Die Kosten für Zwischenhälterung und Aufzucht sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Vor der Rodung auf Teilfläche D2 sind die Gehölze durch den Fachgutachter zu kontrollieren. Die Fällung potenzieller Habitatbäume ist zudem durch den Fachgutachter zu begleiten.

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die erst im Zuge dieser Baubegleitung Artenschutz nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein Ausgleich zu schaffen.

6.1.4 V₄ – Extensive Grünflächennutzung

Um die Brutreviere bodenbrütender Arten zu erhalten sowie zur Schaffung von Nahrungs- und Habitatflächen für die vorkommenden Arten, ist innerhalb des Solarparks eine extensive Grünflächennutzung vorzusehen. Dafür erfolgt eine ein bis zweischürige Mahd, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni und die zweite Mahd Ende August erfolgen sollen. Bei einer einschürigen Mahd erfolgt diese im Juli eines Jahres. In den Randbereichen sollen dabei mosaikartig wechselnd kleinere Flächen von der Pflege ausgespart werden, so dass die Staudenvegetation in jeder Vegetationsperiode in bestimmten Bereichen erhalten bleibt. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren. Alternativ wäre auch die Pflege der Anlage mittels Schafbeweidung möglich. Die Durchführung der Pflege ist mit dem Fachgutachter abzustimmen und für die gesamte Laufzeit des Solarparks zu sichern. Auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

6.1.5 V₅ – Erhalt bestehender Gehölze

Auf den Teilflächen B1 bis B3, C und D1 ist die Rodung von Gehölzen sowie die Entfernung der Hecken- und Gebüschstrukturen in den Randbereichen des Untersuchungsraums im Zuge des Vorhabens nicht vorgesehen (vgl. Karte 1). Sollten abweichend davon Rodungen notwendig werden, sind diese mit einem Fachgutachter und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen und ggf. durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die bestehenden Gehölze sind, soweit sie in der Nähe des Baufeldes stehen, vor Verletzungen und Schäden durch Bauarbeiten zu schützen. Erforderliche Pflegerückschnitte an den Gehölzen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen und entsprechend § 39 BNatSchG nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Die Gehölzfällungen auf der Teilfläche D2 sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.

6.1.6 V₆ – Temporärer Reptilienschutzzaun

Vor Beginn der Bauarbeiten sind temporäre Reptilienschutzzäune auf den Teilflächen B1 und D2 zu errichten. Der mögliche Verlauf der Schutzzäune ist in der Karte 2 dargestellt und wird mit der „Baubegleitung Artenschutz“ (vgl. V₃) abgestimmt. Die Reptilienschutzzäune sind mit einer Höhe von ca. 60 cm über dem Boden (KOLLING 2008) zu realisieren, um ein Überklettern der Zauneidechsen zu verhindern. Zudem wird der Zaun ca. 10 cm tief in den Boden eingelassen, damit die Tiere sich nicht darunter hindurchgraben können. Ist dies z.B. aufgrund von Verdichtungen im Boden nicht möglich, werden die unteren 10 cm des Schutzzaunes am Boden ausgelegt und mit Sand abgedeckt zu errichten. Auf diese Weise wird während des Baus vermieden, dass die Tiere auf die Baufäche einwandern und zu Schaden kommen.

Die Aufstellung des Reptilienschutzzaunes sollte eng mit dem Fachguter abgestimmt werden. Anpassungen im Verlauf können Vor-Ort durch den Fachgutachter vorgenommen werden. Erst nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Schutzzaun zu entfernen.

6.1.7 V₇ – Abfang und Umsiedlung der Zauneidechsen

Vor Beginn sowie ggf. begleitend zu den Bauarbeiten sind die Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich der Teilfläche D2 zu bergen und in das zuvor geschaffene Ersatzhabitat (vgl. CEF-Maßnahme) umzusetzen. Dabei sind in Abstimmung mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde mindestens 5 Begehungen zur Bergung der Zauneidechsen vorzusehen. Um das Auffinden der Tiere zu erleichtern, können die Habitatbereiche von Vegetation freigestellt werden. Das Mahdgut ist auf der Fläche zu belassen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Tiere getötet oder verletzt werden. Die Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt des Abfangs sowie der Freistellung müssen entsprechend geeignet sein, sodass eine Aktivität der Zauneidechsen sichergestellt ist. Dies beinhaltet folgende Parameter:

- Windstill,
- Temperaturen über 15 °C,
- Sonnig.

Während des Abfangs der Zauneidechsen ist auf weitere vorkommende Arten, beispielsweise weitere Reptilienarten, zu achten. Aufgefundene Tiere werden in geeignete Habitate außerhalb des Baufeldes umgesetzt.

6.1.8 V₈ – Artenschutzmaßnahmen Feldhamster

Im Vorfeld des Vorhabens muss das Vorgehen bezüglich des Feldhamsternachweises auf der Teilfläche E abgestimmt werden. Zum einen muss eine geeignete Fläche zur Umsiedlung der auf der Teilfläche E festgestellten Feldhamster gefunden werden. Geeignete Flächen stellen z.B. Ackerflächen mit krautiger Vegetation in den Randbereichen dar. Im Falle einer Genehmigung ist die Anlage 1 „Vorgaben für die Kartierung und Umsiedlung von Feldhamstern“ (MAMMEN 2014) zu berücksichtigen.

Für den Abfang und der Umsiedlung der Feldhamster von der Teilfläche E ist eine Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde nötig.

Sollte das Umsiedeln des Feldhamsters genehmigt werden, sind die nächsten Schritte und ein geeignetes Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Dabei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umzusetzen.

6.1.9 V₉ – Schutz oder Umsiedlung der Ameisennester

Die nachgewiesenen Nester der besonders geschützten Waldameisen in den Randbereichen von Teilfläche B1 und B3 sind während der Baumaßnahmen mittels eines Bauzaunes vor Schädigungen zu schützen und zu erhalten.

Die 3 Nester auf dem Gelände des Sägewerks (Teilfläche D2) der besonders geschützten *Formica spec. (F. s. str.)* befinden sich innerhalb des Eingriffsbereiches und sind fachgerecht durch einen ausgebildeten Ameisenheger in der Sonnungsphase im nächsten Frühjahr vor den Bauarbeiten umzusiedeln. Der entsprechende Umsetzungsstandort ist zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.1.10 V₁₀ – Einzäunung der Photovoltaik-Anlage

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger keine Barrierewirkung entfaltet. Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 15 bis 20 cm realisiert. Auf die Verwendung von Stacheldraht sollte verzichtet werden.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

6.2.1 CEF₁ – Externe Flächen für Bodenbrüter

Für den Erhalt der insgesamt 3 Feldlerchen-Brutplätze bzw. -reviere, die innerhalb des Vorhabengebietes erfasst wurden, sind externe Artenschutzmaßnahmen vorzusehen. Pro nachgewiesenes Brutpaar sind min. 0,2 ha extensive Grünflächen, Blüh- oder Brachstreifen dauerhaft zu sichern. Dies entspricht bei 3 Brutplätzen einer Ausgleichsfläche von mindestens 0,6 ha. Bei den externen Flächen ist zu beachten, dass ein Abstand von mindestens 50 m zu vertikalen Strukturen, wie Waldrändern, Baumreihen sowie Stromtrassen eingehalten werden muss, da die Feldlerche natürlicherweise bei der Brutplatzwahl diesen Abstand zu vertikalen Strukturen einhält. Gleiches gilt für Siedlungsränder oder stark befahrene Straßen (BAYER 2024).

Die Flächen für die Feldlerche und andere bodenbrütende Arten sind extensiv zu pflegen. Dafür erfolgt eine einschürige Mahd im Juli eines Jahres. Die Fläche ist gestaffelt in Abschnitten zu mähen, eine Komplettmahd ist zu vermeiden. Auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Als externe Ausgleichsfläche für die Feldlerche stehen zum aktuellen Planungszeitpunkt noch keine Flächen zur Verfügung, sind jedoch in Aussicht.

6.2.2 CEF₂ – Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse

Für den Lebensraumverlust innerhalb des Eingriffsbereiches auf der Teilfläche D2 sind entsprechende Ersatzhabitats zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit (CEF-Maßnahmen) zu realisieren. Aufgrund der ermittelten Annahme von ca. 30 Zauneidechsen innerhalb des Untersuchungsgebietes D2 (vgl. Kap. 5.4) ist eine externe Fläche von min. 0,3 ha notwendig. Dafür soll auf dem externen Flurstück 146/3 (vgl. TF B3) mit einer Größe von ca. 0,6 ha schnellstmöglich die Aufwertung und Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse erfolgen. Z.T. bestehende Reisig-/Holzhaufen und Sandflächen sind zu erhalten. Zusätzlich ist die Schaffung von mind. 4 über die Fläche verteilten Haufwerken vorzusehen.

Die Haufwerke sollten ein Volumen von je insgesamt etwa 6 m³ aufweisen. Auf einer Grundfläche von je 2 x 5 m erfolgt bei mind. 3 Haufwerken die Auskoffierung bis in mind. 0,5 m Tiefe. Dies soll nur in Bereichen erfolgen, in welchen zum Zeitpunkt der Herrichtung keine Winterquartiere der Art anzunehmen sind. Anschließend werden pro Schüttung ca. 2 m³ Sand, 2 m³ Baum- und Wurzelstubben sowie 2 m³ Schotter aufgeschüttet. Jede Aufschüttung nimmt die Grundfläche von 2 x 5 m, also 10 m² ein und hat eine Gesamthöhe von 80 cm. Somit ragt jede Schüttung 30 cm über der Geländeoberkante auf. Es ist darauf zu achten, dass die Schüttungen in Ost-West-Ausrichtung angeordnet werden, damit eine möglichst große, südexponierte Fläche entsteht. Die Funktionsfähigkeit als Lebensraum der Art ist dauerhaft zu gewährleisten.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten können die Solarparks zu einem späteren Zeitpunkt wieder selbstständig durch die Art besiedelt werden.

6.3 Weitere Empfehlungen

6.3.1 Strukturverbessernde Maßnahmen

Als strukturverbessernde Maßnahmen sind Lesestein- oder Totholzhaufen auf den Teilflächen D1 und D2 vorzugsweise in den Rand- und Übergangsbereichen zu Gehölzstrukturen anzulegen. Diese Strukturen können Reptilien wie der Zauneidechse als Versteck- und Sonnenplatz dienen, aber auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vögeln oder sonstigen Arten genutzt werden. Für die Eignung als Winterquartiere für Reptilien wie die Zauneidechse sollten die Haufwerke 0,5 m in den Boden versenkt werden. Die Lage und Errichtung der Strukturen ist im Zuge der Ausführungsplanung durch einen Fachgutachter (Baubegleitung Artenschutz) abzustimmen und zu begleiten.

7 Zusammenfassung

Die Green Energy 030 GmbH & Co. KG plant den Bau mehrerer kleiner Freiflächen-Photovoltaikanlagen nahe der Gemeinde Klostermansfeld im Landkreis Mansfeld-Südharz in Sachsen-Anhalt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 26 ha auf 7 Teilflächen (vgl. Übersichtskarte). Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erreichen zu können ist eine Untersuchung der Flächen auf das Vorkommen geschützter Arten durchzuführen. Mit der Erarbeitung des Artenschutzgutachtens wurde die MEP Plan GmbH beauftragt.

Die Vorhabengebiete befindet sich am Rande der Siedlung Klostermansfeld im Landkreis Mansfeld Südharz in Sachsen-Anhalt. Geprägt vom östlichen Harz-Vorland ist die Landschaft um Klostermansfeld neben flachhügeligen Hochflächen, durch Täler und Gründe mit kleineren Bächen gezeichnet. Die Teilflächen B1 bis B3, C und D1 und D2 befinden sich südöstlich von Klostermansfeld, am Rand des Industriegebiets und entlang des öffentlichen Schienennetzes. Die Teilflächen mit Ausnahme der TF D2 und E werden als Ackerflächen bewirtschaftet und weisen bis auf die Grün- und Gehölzstreifen entlang der Straßen nur einen geringen Gehölzbestand auf. Die Gemeinde bzw. der Siedlungsrand ist bereits durch die Umwandlung von regenerativen Energien gekennzeichnet. Die Teilfläche E liegt südlich der Siedlung und ist im Flächennutzungsplan anteilig als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Während der nördliche Teil landwirtschaftlich genutzt wird, ist der südliche Teil durch Grünland mit Gehölzaufwuchs geprägt.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 5 Brutplätze von wertgebenden Brutvogelarten (vgl. MEP PLAN GMBH 2024) nachgewiesen. Darunter befinden sich 3 Brutplätze der Feldlerche auf den intensiv genutzten Ackerflächen sowie ein Brutplatz der Grauammer in den Randbereichen. Ein Brutplatz des Bluthänflings wurde auf der Fläche des Sägewerks nachgewiesen.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung wurden in den Vorhabengebieten 3 wertgebende Vogelarten nachgewiesen. Eine kleine Gruppe Kraniche konnte beim Überflug erfasst werden und als Nahrungsgäste wurden der Mäusebussard und der Turmfalke beobachtet. Größere Rastvogel-Ansammlungen wertgebender Vogelarten konnten weder rastend noch beim Überflug über das Vorhabengebiet beobachtet werden.

In den Vorhabengebieten wurden insgesamt 5 Fledermausarten auf Transferflügen oder Nahrung suchend entlang den strukturreichen Wege- und Waldrändern nachgewiesen. Dabei handelt es sich überwiegend um gehölz- aber auch gebäudebewohnende Arten. Durch den Bau der Anlage ist mit keiner Beeinträchtigung der nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Zudem wurden im Rahmen der Reptilien Erfassung mehrere Individuen der Zauneidechse entlang der Bahntrasse (Teilfläche B1) und auf dem Gelände des Sägewerkes (Teilfläche D2) nachgewiesen.

Am 13. Juli 2023 wurde eine Kontrolle auf Feldhamster auf der Teilfläche E durchgeführt. Während der Kontrolle wurden 6 geöffnete Bauten des Feldhamsters festgestellt, ein eindeutiger Nachweis durch Sichtbeobachtung eines Individuums erfolgte nicht. Das weitere Vorgehen bezüglich des streng geschützten Feldhamsters ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Zuge der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen weiterer geschützter Arten geachtet. Dabei wurden mehrere besonders geschützte Ameisennester der Waldameise nachgewiesen.

Für die untersuchten Artengruppen ist ein Maßnahmenpaket von Artenschutzmaßnahmen notwendig. Durch die Einhaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen kann für die meisten Arten das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (vgl. Kap. 6):

- V₁ – Baustelleneinrichtung und Bauweise
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Extensive Grünflächennutzung
- V₅ – Schutz und Erhalt bestehender Gehölze
- V₆ – Temporärer Reptilienschutzzaun
- V₇ – Abfang und Umsiedlung der Zauneidechsen
- V₈ – Artenschutzmaßnahmen Feldhamster
- V₉ – Schutz oder Umsiedlung der Ameisennester
- V₁₀ – Einzäunung der Photovoltaik-Anlage

CEF- Maßnahmen

- CEF₁ – Externe Flächen für Bodenbrüter
- CEF₂ – Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse

Weitere Empfehlungen

- Strukturverbessernde Maßnahmen

8 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L20/7 vom 26.01.2010.
- Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

- BAYER (2024) Bayer CropScience Deutschland GmbH, Biodiverstät – Lebensraum für Vögel: Feldlerchenfenster.
https://agrار.bayer.de/Agrar%20Magazin/Lebensraum_fuer_Voegel_Feldlerchenfenster
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2023): Mansfelder Land <https://www.bfn.de/bedeutsame-landschaft/mansfelder-land>, Abgerufen am 18.12.2023.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt – Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag. 386 S.
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) (2017): Verbandsgemeinde Mansfeld Grund – Helbra, STADTLANDGRÜN Stadt- und Landschaftsplanung, S. 34.
- KOLLING, S., LENZ, S. & HAHN, G. (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planerischem Gewicht. – Naturschutz und Landschaftsplanung 40: 9 –14.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (Hrsg.) (2020): Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft/2020: 303-343; https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Wir_ueber_uns/Publikationen/Berichte_des_LAU/Dateien/2020_Rote_Listen_Sachsen-Anhalt_2020/Kapitel_12_Brutvogelarten_Rote_Listen_LSA_BF.pdf, abgerufen am 25.07.2023
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zauneidechsen. NaturschutzInfo 1/2014. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

- LIEDER, K. & LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? – Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.
- MAMMEN, U., KAYSER, A., MAMMEN, K., RADDATZ, D. & U. WEINHOLD (2014): Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Natur und Landschaft
- MEP PLAN GMBH (2024): Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik Klostermansfeld - Faunistisches Gutachten, unveröffentlicht.
- RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2018) Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten (Fortschreibung der Liste zur Einzelartbetrachtung der Avifauna) Halle. https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Arten_und_Lebensraumtypen/Dateien/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb.von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHUHMACHER, J. & C. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013): die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg, In: Vogelwelt 134: 155-179.



9 Anhang

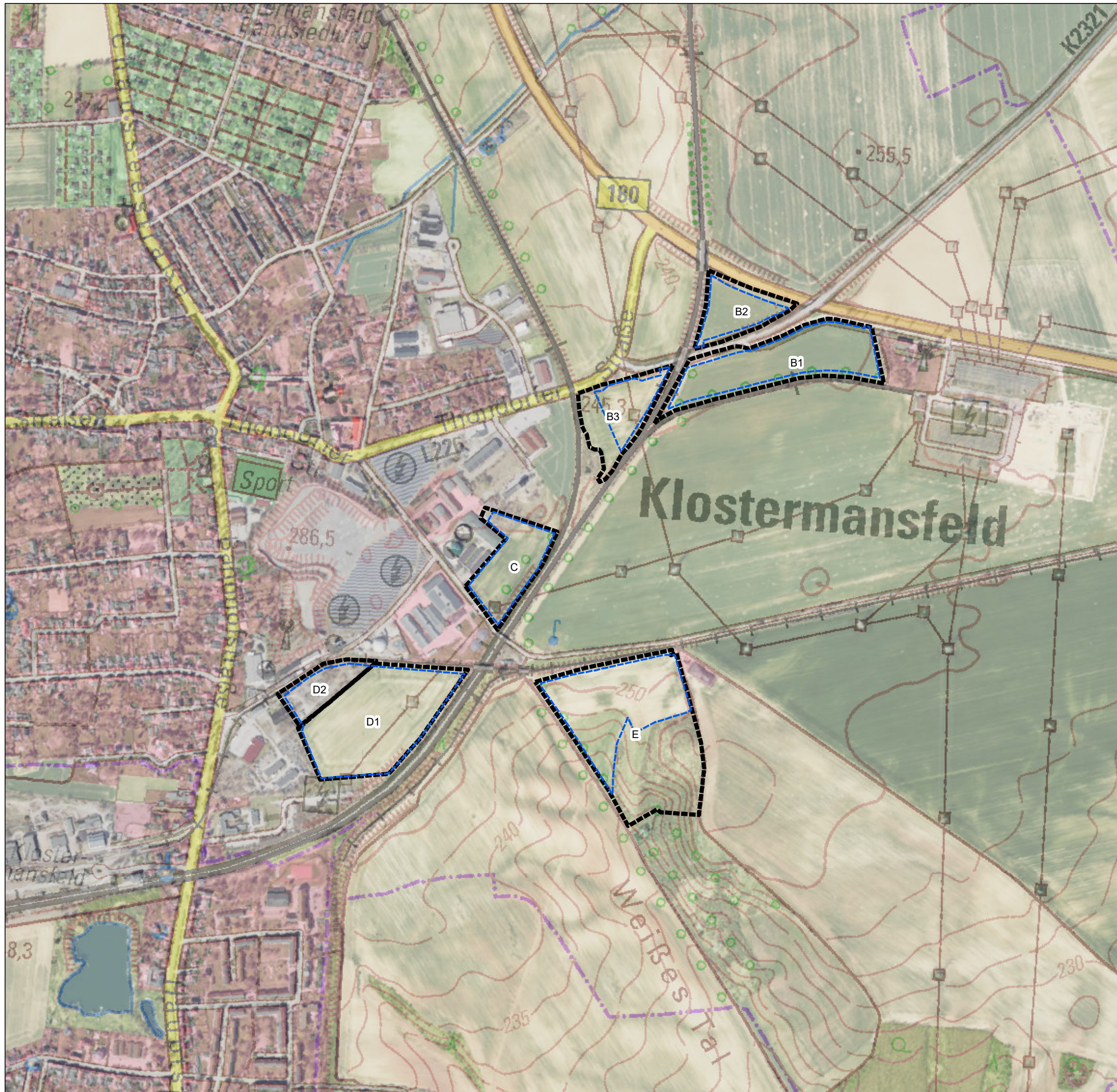
9.1 Karte 1: Übersichtskarte

9.2 Karte 2: Maßnahmenkarte

Kartenlegende

Teilflächen B bis E

-  Baufelder
-  Vorhabengebiet



Grundlagen

0 100 200 400 Meter



Auftraggeber:
Green Energy 030 GmbH & Co. KG
Hegau-Tower I Maggiastraße 5, 78224 Singen

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden





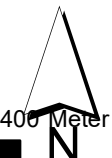
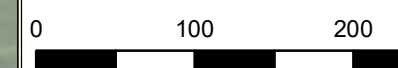
Kartenlegende

Artenschutzmaßnahmen

-  V6 – Temporärer Reptilienschutzzaun
-  CEF2 – Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse

Grundlagen

-  Baufelder
-  Vorhabengebiet



Auftraggeber:
Green Energy 030 GmbH & Co. KG
Hegau-Tower I Maggiastraße 5, 78224 Singen

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden

